

Vergabe von Mitteln für religiöse Bildungsmaßnahmen

Inhalt

1. Förderung religiöser Bildungsmaßnahmen
2. Verwendung der Fördergelder aus Spendenmitteln
3. Allgemeines zur Förderung
4. Antragsteller / Antragstellung / Antragsverfahren
5. Abrechnungsmodus und Auszahlung der Mittel
6. Antragsbearbeitung und Endabrechnung
7. Konkrete Fördermaßnahmen und Projekttypen
8. Ausschluss der Förderung
9. Inkrafttreten der Regelung

1. Förderung religiöser Bildungsmaßnahmen

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken / Diaspora-Kinder- und –Jugendhilfe bezuschusst religiöse Freizeiten und religiöse Bildungsmaßnahmen in den Diaspora-Gebieten, in denen der Katholiken-Anteil an der Gesamtbevölkerung bis zu **maximal 12 %** beträgt.

Damit fördert es die **Gemeinschaft (Koinonia)** von Kindern und Jugendlichen in der Diaspora. Die Bildungsarbeit ist ein Schwerpunkt der Hilfen der Diaspora-Kinder- und –Jugendhilfe. Die vorliegenden Förderrichtlinien sollen die Umsetzung der in der Satzung festgehaltenen Ziele des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken in diesem Bereich ermöglichen.

Sie begründen keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken / Diaspora-Kinder- und –Jugendhilfe behält sich jederzeit die Änderung bzw. eine weitere Differenzierung der Förderrichtlinien vor.

2. Verwendung der Fördergelder aus Spendenmitteln

Das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und –Jugendhilfe finanziert ihre Arbeit ausschließlich aus Spenden und aus den Gaben der Erstkommunionkinder und Firmbewerberinnen und Firmbewerber. Es muss daher den ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Einsatz der Fördermittel gewährleisten. Mit der Annahme der Fördermittel im Bereich der religiösen Bildungsmaßnahmen erkennt der Empfänger diese Verfahrensbestimmung als verbindlich an und garantiert seinerseits ausdrücklich den **verantworteten Einsatz der Spendenmittel**.

3. Allgemeines zur Förderung

- (1) In Hinblick auf die Verwendung der Fördergelder aus Spendengeldern gilt die **Verhältnismäßigkeit der Mittel**. Besonders aufwändig erscheinende Einzelmaßnahmen werden grundsätzlich nicht gefördert.
- (2) Freizeiten und Tagungen in **überwiegend katholischen Gebieten** innerhalb des Bundesgebietes und im Ausland können anerkannt werden, soweit sie dem Kennenlernen des

dortigen Glaubenslebens und dem Austausch mit Jugendlichen, Verbänden usw. aus diesen Diözesen dienen.

- (3) Gefördert wird insbesondere der internationale Austausch mit Jugendlichen in der **nordeuropäischen** und mit **Jugendlichen in der lettischen und estländischen Diaspora**. Dieser soll eine besondere Begegnung mit Partnergemeinden bzw. Gruppen beinhalten oder nachweislich den ökumenischen Dialog fördern.

4. Antragsteller / Antragstellung / Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind **Bewilligungsempfänger**, die über die für die Projektdurchführung notwendige fachliche und praktische Kompetenz verfügen.
Antragsteller aus Diaspora-Gebieten im o.g. Sinne können sein:
- Diaspora-Pfarrgemeinden und -dekanate, pastorale Räume und Verbände,
 - Katholische Jugendverbände,
 - Diözesanstellen,
 - Ordensgemeinschaften und geistliche Gemeinschaften,
 - Sonstige katholische Gruppen und Initiativen.
- (2) Eine **Doppelförderung** oder Mehrfachfinanzierung der Projekte ist auszuschließen.
- (3) Anträge sind an die zuständige Fachstelle des jeweiligen Diaspora-(Erz-)Bistums zu richten.
- (4) Die beantragten Projekte sollen so vorbereitet und ausgelegt sein, dass die **Zielsetzung** klar erkennbar und der **Erfolg der Maßnahme** absehbar ist.
- (5) Bearbeitet werden nur Anträge, die mindestens **folgende genauen Informationen** enthalten:
- Bezeichnung, Adresse des Antragstellers (bzw. der erstverantwortlichen Person),
 - Projektleitung, mögliche Referentinnen und Referenten,
 - Gegenstand, Titel und Ziel des Projektes, detaillierte Projektplanung,
 - Eindeutige Zielformulierung,
 - Art der Gruppe,
 - Ort, Datum und Zeit
 - Teilnehmerkreis und -zahl,
 - Tagungsverlauf, Kosten- und Finanzierungsplan,
 - Nachweis von identischen und teilidentischen Anträgen bei anderen Förderinstituten
- (6) Die Fachstelle entscheidet eigenverantwortlich über Befürwortung bzw. Ablehnung der Anträge nach sorgfältiger Prüfung gemäß den vorliegenden Richtlinien.

5. Antragbearbeitung und Endabrechnung

Für die Antragsbearbeitung (Endabrechnung) gilt jeweils der **15. Dezember** eines Jahres als Ausschlussfrist. Später eingehende Nachweise können erst für das folgende Haushaltsjahr berücksichtigt werden.

6. Abrechnungsmodus und Auszahlung der Mittel

- (1) **An- und Abreisetag** gelten als ein Tag.
- (2) Für **Erwachsene**, die bei der Durchführung der Maßnahme aktive Mitarbeit leisten, wird ein Zuschuss in gleicher Höhe gewährt, sofern sie die Gruppe ehrenamtlich und **nicht im Rahmen ihrer hauptberuflichen Tätigkeit** begleiten.
- (3) Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist vom Antragsteller ein **detaillierter Projektbericht** zu erstellen und der Fachstelle zuzuleiten. Dieser beinhaltet einen Nachweis über die **Verwendung der Fördermittel, Teilnehmerzahlen** und die tatsächlich entstandenen **Gesamtkosten**. Der Zweck der Ausgaben ist jeweils eindeutig zu bezeichnen und durch **prüffähige Unterlagen** zu belegen.
- (4) **Die Fachstelle zahlt dem Bewilligungsempfänger die bewilligte Fördersumme aus und verwendet in den Bewilligungsschreiben und überhaupt im Schriftverkehr den Briefkopf des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe.**
- (5) Die Gelder des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe für die einzelnen Bistümer sind **jährlich jeweils budgetiert** und werden als Gesamtsumme überwiesen.
- (6) Zum Ende des Haushaltsjahres reicht die Fachstelle dem Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken einen genauen Rechenschaftsbericht mit Auflistung der erfolgten Maßnahmen, der ausgezahlten Summen und allen relevanten Informationen ein (siehe Formular).
- (7) Die Ergebnisse der geförderten Projekte sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Bei **Publikationen** über das geförderte Projekt ist auf die Förderung durch das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe hinzuweisen.
- (8) Nicht verbrauchte Fördermittel werden **Ende des Jahres** an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken **zurückerstattet**.

7. Konkrete Fördermaßnahmen und Projekttypen

(1) Tage religiöser Orientierung

Dazu zählen u.a.:

- Besinnungstage,
- Exerzitien,
- Schulentage für Schüler/innen katholischer Schulen.

Das Bonifatiuswerk fördert mit **4,00 €** pro Tag und Teilnehmer/in.

(2) Wallfahrten

Das Bonifatiuswerk fördert mit **4,00 €** pro Tag und Teilnehmer/in.

(3) Weltjugendtage

Das Bonifatiuswerk fördert mit **höchstens 30,00 €** pro Teilnehmer/in.

(4) Internationale religiöse Jugendbegegnungen und Eurocamps

Das Bonifatiuswerk bezuschusst pro Teilnehmer/in und Tag derzeit mit **7,50 €**.

(5) Ferienfreizeiten und andere diakonische Maßnahmen

Für kirchliche Ferienfreizeiten und andere diakonische Maßnahmen wird ein Zuschuss von **1,00 €** pro Tag und Teilnehmer/in gewährt.

(6) Familienkatechese

Das Bonifatiuswerk fördert mit **4,00 €** pro Tag und Teilnehmer/in.

(7) Kinderbibeltage

Das Bonifatiuswerk fördert mit **4,00 €** pro Tag und Teilnehmer/in.

(8) Gruppenleiterschulungen und Sakramentenvorbereitung

Das Bonifatiuswerk fördert mit **4,00 €** pro Tag und Teilnehmer/in.

(9) Frohe Herrgottstunden und ähnliche Projekte religiöser Elementarerziehung

Das Bonifatiuswerk fördert mit **4,00 €** pro Tag und Teilnehmer/in.

8. Ausschluss

Nicht gefördert werden:

- Projekte in Verbindung mit politischen Parteien,
- Projekte, die der Zielsetzung des Bonifatiuswerkes (Satzung) widersprechen,
- Maßnahmen, die gegen die Interessen, Werte und Vorgaben der katholischen Kirche und der Partner(erbis)tümer verstoßen.

9. Besondere Projekte

Besonders innovative und kreative (und daher finanziell aufwändigere) singuläre Projekte im Bereich religiöser Bildung können zudem als Einzelmaßnahme beim Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe beantragt werden. Dazu ist das entsprechende Antragsformular zu nutzen. Eine potenzielle Förderung solcher Einzelmaßnahmen erfolgt in Absprache mit der Fachstelle.

10. Inkrafttreten der Regelung

Diese Regelung gilt ab dem 01.01.2018.

Paderborn, den 31. August 2017